



Aushang im Schaukasten am Rathaus vom Donnerstag, 05.08.2021 bis Montag, 06.09.2021.

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Füssen  
Bebauungsplan Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd, erste Änderung;  
Satzungsbeschluss**

---

Der Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Füssen beschloss in öffentlicher Sitzung am 01.06.2021 die erste Änderung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 14 – Uferstraße Süd in der Fassung vom 01.06.2021 als Satzung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Füssen, Stadtplanung & Bauverwaltung, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden:  
[www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-hopfen-14](http://www.stadt-fuessen.org/bebauungsplan-hopfen-14)

Da der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir erforderlichenfalls zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis eines Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Füssen, 03.08.2021  
Stadt Füssen

Gez.

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister